



Statuten des Vereins Fun Biker Brugg

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Fun Biker Brugg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die in den Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

2. ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt begeisterten Mountainbiker ohne Zwang die Möglichkeit zu bieten, an gemeinsamen Touren teilzunehmen. Der Spass am Sport sowie die Pflege der Kameradschaft steht dabei im Vordergrund.

3. MITTEL

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen von Kapitalien

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 4

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

4. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder des Vereins Fun Biker Brugg können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Jedem Vereinsmitglied ab 18 Jahren steht das Stimm- und Wahlrecht zu.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gesuche per E-Mail sind gültig.

Art. 6

Das Mindestalter für den Bike Treff ist 16 Jahre. Unter 16 Jahren ist die Teilnahme nur in Begleitung vom gesetzlichen Vormund möglich.

Art. 7

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 8

Die Mitgliederliste wird vereinsintern bekanntgegeben. Folgende Informationen sind darin enthalten: Name, Adresse / Ort, Telefon / Mobile, Funktion im Verein, Geburtsdatum, Beitrittsdatum.

Art. 9

Die Mitglieder stimmen zu, dass während gemeinsamer Ausfahrten Fotos gemacht werden können und diese ohne vorherige individuelle Anfrage beispielsweise in sozialen Medien, auf der Website oder in Präsentationen verwendet werden dürfen. Selbstverständlich werden nur vorteilhafte Fotos zur Präsentation unseres Vereins genutzt. Falls ein Mitglied ausdrücklich gegen die Veröffentlichung eines bestimmten Fotos ist, wird dieser Wunsch selbstverständlich respektiert.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 11

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Monat möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Schreiben per E-Mail sind gültig. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen unehrenhaftem Verhalten, Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand nach schriftlicher Information ausgeschlossen werden.

7. ORGANE

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

8. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am ersten Freitag im November statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 14

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks beantragen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen GV.

Art. 15

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

Art. 16

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art. 17

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. DER VORSTAND

Art. 18

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 19

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, wobei Ämterkumulation zulässig ist:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Tourguide
- e) (Beisitzer)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Dies bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selbst verteilt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt.

Art. 20

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 22

Der Vorstand hat für ausserordentliche Aktivitäten oder Investitionen, die nicht im ordentlichen Budget enthalten sind, eine Ausgabenkompetenz von maximal 400.- CHF.

10. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 23

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 24

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. HAFTUNG

Art. 25

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 27

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. INKRAFTTRETEN

Diese angepassten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03. November 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Riniken, 03. November 2023

Der Präsident:

Remo Zbinden



Der Aktuar:

Gerhard Grenacher



Anpassungen:

- 04.11.2022: Art. 3 wurde ergänzt mit «und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.»
- 03.11.2023: Art. 8 wurde eingefügt – Vereinsinterne Bekanntgabe Mitgliederliste
- 03.11.2023: Art. 9 wurde eingefügt – Verwendung von Fotos in sozialen Medien